

Kelche, Monstranzen und Messgewändern, der Fall ist.⁹¹ Nicht dazu gehören beispielsweise Bibliotheken, kirchliche Verwaltungsgebäude, Pfarrhäuser, Pfarrgärten usw.⁹²

IV. Schutzwirkung der Kirchengutsgarantie

Art. 38 Satz 1 LV, der die Kirchengutsgarantie zum Gegenstand hat,⁹³ unterscheidet beim Schutz des kirchlichen Vermögens nicht, welchen rechtlichen Status eine Religionsgesellschaft einnimmt. Es sind nicht nur die Vermögensrechte öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgesellschaften, sondern auch die der religiösen Vereine geschützt. Es kann daher beim Verfassungsschutz der *res sacrae* vor staatlichen Eingriffen nicht auf ihre Qualität als öffentliche Sachen ankommen. Es ist vielmehr der Intensitätsgrad des Funktionszusammenhanges des Kirchenvermögens zum Dienst der Kirche massgebend. Je enger die Beziehung zwischen dem kirchlichen Vermögensgegenstand und der religiösen Aufgabe der Kirche ist, desto stärker wirkt der Schutz dieser Verfassungsbestimmung. Nur unter diesem Aspekt kommt den *res sacrae*, d. h. den dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen ein erhöhter Schutz zu. Ein staatlicher Eingriff ist jedoch nicht schlechthin unzulässig.⁹⁴

91 Campenhausen, S. 182 f., Rdnr. 168; Papier, S. 36.

92 Vgl. Schlink, S. 638.

93 Vgl. dazu Wille, Staat und Kirche, S. 283 ff.; vgl. auch Kapitel 1, S. 89 ff.

94 Schütz, S. 12 mit weiteren Hinweisen.